

## Allgemeinverfügung vom 10. September 2021

### betreffend

### **Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die Lehrpersonen**

#### I.

Die epidemiologische Lage bleibt weiter angespannt und wird sich im Herbst und Winter, wenn sich die Personen aufgrund der Witterungsverhältnisse wieder vermehrt in Innenräumen aufhalten, weiter zuspitzen. Überdies ist die Situation in den Solothurner Spitälern bereits seit einigen Tagen kritisch. Das medizinische Personal ist am Anschlag. Infolgedessen wurde am 7. September 2021 die erste Eskalationsstufe ausgerufen: Erste medizinische Eingriffe werden verschoben und die Anzahl der Intensivpflegebetten wird erhöht.

Die 14-Tages-Inzidenzen sind in den Alterskategorien 10-19 und 20-29 Jahre nach wie vor am höchsten. Die Situation an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II hat sich ebenfalls zugespitzt und ist durch einen starken Anstieg der Covid-19-Fälle und der dadurch notwendigen Quarantäneverfügungen gekennzeichnet. So befanden sich in der Kalenderwoche 34 insgesamt 47 Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende in Quarantäne respektive 48 in Isolation. In der Kalenderwoche 35 befanden sich 53 Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie eine Klasse in Quarantäne. 35 Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende waren in Isolation (Stand: 6. September 2021). Die überaus ansteckende und besorgniserregende Virus-Variante "Delta" hat ihren Anteil auf 98.4 Prozent erhöht. Vor diesem Hintergrund gelangte der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur an die Vorsteherin des Departements des Innern und beantragte die Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. der ersten Klassen des Gymnasiums und Brückenangebote) sowie für die Lehrpersonen. Im Hinblick auf einen ordnungsgemässen Betrieb der Schulen der Sekundarstufe II bzw. angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage und zwecks Vermeidung weiter steigender Ansteckungszahlen ist es angezeigt, eine Maskentragpflicht bis und mit 24. Januar 2022 anzuordnen.

#### II.

##### 1.

1.1 Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann der Kantonsarzt namens des Departements des Innern die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS

811.11] sowie § 1<sup>bis</sup> und § 3 Abs. 2 Bst. g<sup>bis</sup> Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143, E. 7.4).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) und für die Lehrpersonen in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann ferner abgelegt werden:

- im Unterricht, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind,
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen eine Gesichtsmaske tragen,
- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist,
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler oder eine Lehrperson nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen,
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten für die Sekundarstufe II geregelt werden.

3. Die bis am 24. Januar 2022 geltende Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie für die Lehrpersonen ist eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten und dient damit schliesslich der Sicherstellung der Erreichung der Bildungsziele. Die Maskentragpflicht stellt lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt sowie die Planungssicherheit erhöht. Ferner ist die nationale Impfkampagne noch nicht abgeschlossen und es konnten sich noch nicht alle impfen, die dies tun möchten. Ausserdem müssen die angeordneten Quarantänemassnahmen bei bestehender Maskentragpflicht weniger häufig eingesetzt werden bzw. besteht durch eine entsprechende Maskentragpflicht die Möglichkeit, eine Quarantäne der ganzen Schulklasse resp. von mehreren Schulklassen zu verhindern.

Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird und die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist. Die Maskentragpflicht stellt denn das mildeste Mittel dar, um diese Zwecke zu erreichen. Gleichzeitig

wird durch die Maskentragpflicht dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sowie der Lehrpersonen Rechnung getragen. Im Übrigen besuchen die Lernenden der Berufsfachschulen – im Gegensatz zur Volksschule oder zu den Kantonsschulen – lediglich für einen bis zwei Tage pro Woche den Schulunterricht und arbeiten die übrigen drei bis vier Tage in ihrem Lehrbetrieb, welche die Maskentragpflicht in ihren Betrieben gegenwärtig teilweise weiterhin in bestimmten Situationen aufrechterhalten. Durch den Verzicht auf die Anordnungen einer befristeten Maskentragpflicht würden folglich auch wichtige Anstrengungen zahlreicher Betriebe bzw. der Wirtschaft der letzten Wochen und Monate gefährdet. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine für Innenräume geltende Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen selbst während der Normalisierungsphase als verhältnismässig erachtet (vgl. Grundlagenpapier BAG, Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention in obligatorischen Schulen in der Phase 3, Stand 22. Juni 2021, S. 5).

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am Montag, 13. September 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis am 24. Januar 2022. Sie kann durch die zuständige Behörde bereits früher gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als angezeigt erweist. Die Massnahme wird fortlaufend überprüft.

5. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss den Erwägungen 2 und 3 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21<sup>bis</sup> Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

6. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums und Brückenangebote) sowie für die Lehrpersonen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne der Erwägungen 2 und 3.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 13. September 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis am 24. Januar 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Susanne Schaffner  
Frau Landammann



Prof. Dr. med. Lukas Fenner  
Kantonsarzt

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.